

## **Lernen am anderen Ort**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 17. September 2010 - 200H-3211-05/579 -

### **1 Allgemeine Grundsätze**

- 1.1** Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld erweitert den Unterricht durch zusätzliche Möglichkeiten, Lernorte außerhalb des Schulgeländes in die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule einzubeziehen. Dies entspricht § 40 des Schulgesetzes.
- 1.2** Durch das Lernen am anderen Ort wird in besonderer Weise ein handlungsorientiertes und lebensnahes Lernen ermöglicht.
- 1.3** Lernen am anderen Ort schafft Raum für Begegnungen mit der unmittelbaren Umgebung, mit der Natur, mit Umwelt, Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft und Sport. Des Weiteren ermöglicht Lernen am anderen Ort Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt.
- 1.4** Beim Lernen am anderen Ort stehen folgende Aspekte der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Mittelpunkt:
- Vermittlung neuer Erfahrungen und Erlebnisse
  - Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des Gemeinschaftssinns
  - Förderung sozialen Lernens und sozialer Verhaltensweisen, Verbesserung des Verhältnisses zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sowie des Verhältnisses zwischen Schülerinnen und Schülern untereinander
  - Entfaltung der Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksmöglichkeiten sowie erlebnispädagogischer Erfahrungen
  - Förderung der Gesundheits-, Umwelt- und Verkehrserziehung sowie der Entwicklung eines positiven Freizeitverhaltens.

Besondere Schulfahrten dienen der Herstellung und Pflege von Kontakten zu jungen Menschen anderer Länder, um so zu internationaler Verständigung, insbesondere in Europa, beizutragen. Priorität genießen hierbei im Sinne des Erlasses Schulwanderungen und -fahrten in die in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Länder und Regionen wie Polen und Skandinavien.

Die Vielfalt dieser Ziele macht es möglich und notwendig, im Blick auf die Neigungen und Interessen der Klassen oder Gruppen und unter

Berücksichtigung der besonderen Fähigkeiten der Lehrerinnen und Lehrer, Schwerpunkte zu setzen und eine sinnvolle Auswahl zu treffen.

- 1.5** Genehmigte Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne des § 49 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist. Für die begleitenden Lehrkräfte und für das begleitende Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und das Personal für Betreuung und Pflege an Förderschulen (Begleitpersonen) sind Schulfahrten und Schulwanderungen Dienstreisen, sofern die Genehmigung zur Durchführung erteilt ist.
- 1.6** Um die Ziele von Schulwanderungen und Schulfahrten zu erreichen, ist eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung erforderlich. Die Vorbereitung obliegt im Regelfall der für die betreffende Klasse oder Gruppe verantwortlichen Lehrerin oder dem Lehrer. Die Nachbereitung soll gemeinsam mit der Klasse oder Gruppe erfolgen.
- 1.7** Veranstaltungen in Form eines Erholungsurlaubs oder Reisen mit überwiegend touristischem Charakter sind keine schulischen Veranstaltungen im Sinne dieses Erlasses und unzulässig.
- 1.8** Die Benutzung privater Pkw ist unzulässig.

## **2 Begriffsbestimmung**

### **2.1 Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes**

Zu Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes zählen zum Beispiel Museums- und Theaterbesuche und Veranstaltungen im Rahmen der Projekttag oder -woche.

### **2.2 Angebote im Rahmen der Ganztagschule**

Im Sinne dieses Erlasses zählen hierzu Angebote, die außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden und deren Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung der Schülerin oder des Schülers verbindlich ist.

### **2.3 Schulwanderungen**

#### **2.3.1 Schulwanderungen**

Zu Schulwanderungen werden in diesem Erlass Erkundungsgänge und Wandertage gezählt.

##### **2.3.1.1 Erkundungsgänge**

Erkundungsgänge sollen vier Stunden nicht überschreiten.

##### **2.3.1.2 Wandertage**

Wandertage sind Veranstaltungen, die nicht länger als einen Tag dauern. Der Wandertag dient vor allem dem Kennenlernen von Natur, Kultur und Wirtschaft der heimatlichen Umgebung. Die Auswahl der Wanderziele soll dem Alter und der körperlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angemessen sein. Die Benutzung von Verkehrsmitteln soll auf das notwendige Maß beschränkt werden. Für berufliche Schulen ist der Wandertag die Ausnahme. An seine Stelle kann der Lehrausflug zum Kennenlernen besonderer beruflicher und betrieblicher Einrichtungen treten. Für Veranstaltungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 kann in Absprache mit den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern festgelegt werden, dass diese am Ort der Veranstaltung beginnen und enden, wenn Hin- und Rückbeförderung der Schülerinnen und Schüler gesichert sind.

## **2.4 Schulfahrten**

Schulfahrten werden als

- Klassenfahrten
- Fahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts, besonders KZ-Gedenkstätten, sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte
- Fahrten zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, zum Deutschen Bundestag, zum Bundesrat und zum Europäischen Parlament
- Schullandheimaufenthalte
- Studienfahrten oder Exkursionen
- Schüleraustausch
- sonstige genehmigte Schulveranstaltungen außerhalb des Schulortes wie Besichtigungsfahrten, Fahrten zu Sportveranstaltungen und Wettbewerben, Besuch von Theaterveranstaltungen, Konzertveranstaltungen oder Ausstellungen, Orchesterreisen und ähnliches durchgeführt.

### **2.4.1 Klassenfahrten**

Klassenfahrten sind in der Regel mehrtägige Veranstaltungen, deren Aufgabe neben der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts auch in der Förderung des Gemeinschaftssinnes besteht.

### **2.4.2 Fahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts, besonders KZ-Gedenkstätten, sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte**

Schulfahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts, besonders KZ-Gedenkstätten, sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte leisten einen aktiven Beitrag zur Erziehung der Schülerinnen und Schüler zur Demokratie und Toleranz. In der Regel sollen Fahrten in der Jahrgangsstufe 9 im Rahmen des Schulfahrtenkonzeptes durchgeführt werden.

### **2.4.3 Fahrten zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, zum Deutschen Bundestag, zum Bundesrat und zum Europäischen Parlament**

Im Rahmen der demokratischen Bildung sollten Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 9 Fahrten zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern,

zum Deutschen Bundestag, zum Bundesrat und zum Europäischen Parlament wahrnehmen.

#### **2.4.4 Schullandheimaufenthalte**

Schullandheimaufenthalte sind Klassenfahrten in besonderer Form. Sie führen Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen am anderen Lernort fort. Durch den Aufenthalt von Schulklassen und anderen schulischen Gruppen im Schullandheim können Unterricht und Erziehung in besonders günstiger Weise miteinander verbunden werden. Schullandheimaufenthalte können auch in Jugendherbergen und anderen Jugendübernachtungsstätten durchgeführt werden. Jugendwaldeinsätze, mehrtägige Arbeitstagungen von Schularbeitsgemeinschaften, Schulorchestern und Schulchören sind ihnen gleichgestellt.

Das ganztägige Zusammensein von Lehrerinnen und Lehrern mit Schülerinnen und Schülern ermöglicht:

- situationsbezogenen und sowohl fächerverbindenden als auch fachübergreifenden Unterricht frei von organisatorischen Zwängen
- die Auseinandersetzung mit solchen Unterrichtsgegenständen, für die am Schulort die Voraussetzungen nicht in gleich günstiger Weise gegeben sind
- in Ruhe die Verwirklichung künstlerischer und musischer Vorhaben
- sinnvolle Motivation für Spiel, Sport und Wanderungen
- das Sammeln sozialer Erfahrungen innerhalb der Gruppe
- der Lehrerin und dem Lehrer besondere Hinwendung gegenüber einzelnen Schülerinnen und Schülern und
- unter Anleitung, Freizeit aktiv auszuführen und sinnvoll zu gestalten.

Des Weiteren verlangt und fördert das ganztägige Zusammensein von Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern das gegenseitige Verstehen und die Rücksichtnahme bei unterschiedlichen Interessen und bietet Gelegenheit, in der Gruppe auftretende Konflikte bewältigen zu lernen.

Bei der Auswahl des Schullandheimes, der Planung und Gestaltung des Aufenthaltes sollen Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler zusammenwirken. Bei der methodischen Gestaltung des Unterrichts und anderer Vorhaben im Schullandheim können Verfahren gewählt werden, die mehr Zeit erfordern und selbstständiges Arbeiten in besonderem Maße fördern. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Gelegenheit, Eigenverantwortung zu entwickeln und Bereitschaft zu mitverantwortlichem Handeln zu üben und auszuprägen. Die Lehrerinnen und Lehrer sollen Probleme der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler, die während des Unterrichts in der Schule nur schwer lösbar sind, im Schullandheim aufgreifen und zu lösen versuchen. Jede Schülerin und jeder Schüler sollte mindestens einmal während seiner Schulzeit an einem Schullandheimaufenthalt teilnehmen.

#### **2.4.5 Studienfahrten und Exkursionen**

Studienfahrten oder Exkursionen sind mehrtägige Fahrten im Klassenverband oder in Lerngruppen von mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern. Ziel und Inhalt von Studienfahrten werden durch den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule bestimmt. Die Fahrten werden im Unterricht vorbereitet und ausgewertet. Sie sind als Bildungsveranstaltung zu planen. Sie führen die Schülerinnen und Schüler über die nähere Umgebung hinaus an politisch, wirtschaftlich, naturkundlich und kulturell-historisch bedeutsame Stätten im In- und Ausland. Die Zielorte von Studienfahrten ins Ausland sollen nur in Ländern liegen, deren Sprache, Kultur, geografische Struktur oder sonstige Aspekte entsprechend den Rahmenplänen und schulinternen Lehrplänen behandelt werden.

#### **2.4.6 Schüleraustausch**

Schüleraustauschfahrten im Sinne dieses Erlasses sind Fahrten von Klassen oder Schülergruppen (zum Beispiel Sport- oder Orchestergruppen) auch aus unterschiedlichen Jahrgangsstufen oder Schulen in andere Bundesländer oder ins Ausland, denen der Besuch ausländischer Schülerinnen und Schüler oder Schülerinnen und Schüler anderer Bundesländer in Mecklenburg-Vorpommern folgt oder vorausgegangen ist. Ihr Zweck ist es, langfristig persönliche Verbindungen zwischen möglichst gleichaltrigen deutschen und ausländischen Schülergruppen, auch über Sprachgrenzen hinweg, zu pflegen oder zu schaffen. Schüleraustauschfahrten führen in der Regel in Länder, deren Sprache an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern unterrichtet wird. Schüleraustauschfahrten sind ab Jahrgangsstufe 8 zulässig. Davon abweichende Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Mindestens die Hälfte der Zeit sollen die Schülerinnen und Schüler der beiden Länder gemeinsam verbringen. Die Unterbringung erfolgt auf beiden Seiten vor allem in Gastfamilien. Der Schüleraustausch dauert in der Regel zwei bis drei Wochen.

#### **2.4.7 Fahrten zu sportlichen Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen**

Sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen können auch im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten durchgeführt werden. Sie setzen besondere Qualifikationen seitens der Aufsichtspersonen sowie zusätzliche Maßnahmen zur Prävention von Unfällen voraus.

Dies gilt insbesondere für:

- alle Wassersportarten
- Bergsport (Bergwandern, Klettern - auch in Hochseilgärten, Kletterwäldern und Kletterhallen)
- Schneesport (Skifahren, Snowboarden - auch in Snowfunparks)
- Reiten.

Hierzu ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers rechtzeitig vor Beginn der sportlichen Aktivität einzuholen (Anlage 4).

Zu den sportlichen Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen gehören auch Schwimmkurse für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5. Für diese Schülerinnen und Schüler können, sofern in den Jahrgangsstufen 3 und 4 die unterrichtliche Schwimmbildung nicht durchgeführt werden konnte, in den Ferien Schwimmkurse mit einer Dauer von höchstens einer Woche durchgeführt werden. Die Aufenthalte zur Durchführung von Schwimmkursen sind in der Regel auf Mecklenburg-Vorpommern zu beschränken. Schwimmkurse, die länger als eine Woche dauern und Schwimmkurse, die außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde. Der Inhalt und die Durchführung der Schwimmkurse sind sorgfältig zu planen. Schwimmkurse können auch klassen-, jahrgangsstufen- und schulartübergreifend durchgeführt werden. Sie sind Schulveranstaltungen im Sinne dieses Erlasses.

- 2.4.8** Begleitpersonen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die unter Nummer 1.5 genannten Personen. Aufsichtspersonen sind in erster Linie Eltern. Aber auch andere geeignete volljährige Personen können Aufsichtspersonen sein, zum Beispiel Familienangehörige, Erzieherinnen und Erzieher oder Jugendleiterinnen und Jugendleiter.

### **3. Anzahl und Dauer der Schulwanderungen und Schulfahrten**

- 3.1** Die Anzahl der für Schulwanderungen und Schulfahrten an allgemein bildenden Schulen jeweils zur Verfügung stehenden Unterrichtstage ergibt sich aus Anlage 1. Sind für eine Klasse oder Gruppe sowohl eine Klassenfahrt als auch Schulwanderungen vorgesehen, so können hierfür im Schuljahr bis zu fünf Unterrichtstage insgesamt in Anspruch genommen werden. Ist für eine Klasse oder Gruppe sowohl eine Studienfahrt als auch ein Schullandheimaufenthalt vorgesehen, so können im Schuljahr hierfür bis zu acht Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

Pro Schuljahr kann zur Schulfahrt ein Wandertag hinzukommen.

An beruflichen Schulen in Vollzeitform soll während des Bildungsganges eine Schulfahrt mit einer Dauer bis zu fünf Unterrichtstagen unternommen werden; Wochenendtage oder Feiertage können hinzugenommen werden.

An beruflichen Schulen in Teilzeitform kann jeweils ein Wandertag oder ein Lehrausflug pro Schuljahr während der Unterrichtszeit unternommen werden.

Schulfahrten bis zu fünf Unterrichtstagen sind die Ausnahme; sie können nur genehmigt werden, wenn die Ausbildungsbetriebe oder die außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen dem zustimmen.

- 3.2** Die Dauer der Schulfahrten kann durch die Hinzunahme unterrichtsfreier Tage (zum Beispiel Wochenenden, Feiertage oder Ferientage) verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers. Die Schulleiterin oder der

Schulleiter entscheidet in angemessener Weise über Anzahl und Dauer der Schulwanderungen und Schulfahrten.

Schulfahrten dürfen nicht vollständig in den Ferien stattfinden.

- 3.3** Ist für eine Klasse oder Gruppe ein zwei- bis dreiwöchiger Schüleraustausch geplant, so können in diesem Schuljahr für weitere Schulfahrten nur noch drei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

#### **4. Einzelbestimmungen und Hinweise für Schulwanderungen und Schulfahrten**

##### **4.1 Planung**

- 4.1.1** Die Gesamtplanung der Schulwanderungen und Schulfahrten ist in das Schulprogramm der Schule aufzunehmen.

Jede Schule stellt rechtzeitig einen Schuljahresplan für die in dieser Verwaltungsvorschrift genannten mehrtägigen Veranstaltungen auf. Bei der Erstellung dieses Planes sind die haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Die Schulkonferenz beschließt über Grundsätze für die Planung. Sie wird in der Klassenkonferenz vorbereitet und von der Schulkonferenz verabschiedet.

- 4.1.2** Die wirtschaftliche Situation der Erziehungsberechtigten darf die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an Schulwanderungen oder Schulfahrten nicht behindern.

- 4.1.3** Planung und Kosten für die Durchführung und Ausgestaltung der Veranstaltung sind frühzeitig in Elternversammlungen, bei volljährigen Schülerinnen und volljährigen Schülern mit diesen selbst zu erörtern. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler (Anlage 2) ist rechtzeitig einzuholen. Den Schülerinnen und Schülern kann unter Berücksichtigung ihres Alters, der Disziplin und ihrer Reife während der Schulwanderung oder Schulfahrt Freizeit gewährt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen individueller, an keinerlei Aufträge gebundener Freizeit, während der die Schülerinnen und Schüler eigene, zeitlich und örtlich begrenzte Unternehmungen durchführen können, und Zeiten, während derer die Schülerinnen und Schüler Aufträge im Rahmen der pädagogischen Zielsetzung der Schulwanderung oder Schulfahrt ausführen, ohne dass jedoch eine Aufsicht durch die Lehrerin oder den Lehrer oder Begleitpersonen stattfindet. In jedem Falle sind die Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Freizeitgewährung zu unterrichten. Sie können entscheiden, ob ihr Kind an der individuellen Freizeit teilnimmt. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers (Anlage 2) ist, soweit erforderlich, rechtzeitig einzuholen. Die Merkliste (Anlage 3) soll als Orientierung bei der Planung dienen.

**4.1.4** Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen soll die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten möglich und zumutbar sein.

**4.1.5** Können einzelne Schülerinnen oder Schüler an der Veranstaltung nicht teilnehmen, besuchen sie in der Regel den Unterricht einer anderen Klasse. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## **4.2 Genehmigung**

**4.2.1** Jede Schulwanderung oder Schulfahrt bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Diese ist in der Regel spätestens einen Monat vor Termin und rechtzeitig vor Abschluss rechtsverbindlicher Verträge bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen.

Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

- die Termine und das Programm der Veranstaltung
- die pädagogische Zielsetzung
- die Art der Vorbereitung und Planung im Unterricht
- die Anzahl und Namen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
- die Namen der begleitenden Lehrerinnen und Lehrer sowie gegebenenfalls weiterer Begleit- und Aufsichtspersonen
- die Beförderungsmittel
- die Unterbringung
- der Finanzierungsplan
- die Stellungnahme eines Elternvertreters zum Ergebnis der Elternversammlung.

Auch die Teilnahme von Begleit- und Aufsichtspersonen muss genehmigt sein. Die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer beantragen die Genehmigung als Dienstreise. Antragstellung und Genehmigung erfolgen schriftlich. Die Genehmigung erfolgt unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Reisekosten. Somit ist gewährleistet, dass für alle an Schulfahrten beteiligten Lehrkräfte sowie die Begleit- und Aufsichtspersonen die vollständige Erstattung der Kosten gesichert ist.

Schulfahrten ins Ausland sind in der Regel nur für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulbehörde.

**4.2.2** Bei Schulwanderungen ins benachbarte Ausland und Schulfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler durch den Leiter der Veranstaltung darauf hinzuweisen, dass versicherungsrechtliche Besonderheiten zum Beispiel mit Nicht-EU-Mitgliedsstaaten bestehen können. Es obliegt den Erziehungsberechtigten eventuelle Versicherungslücken selbst zu schließen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gilt dies entsprechend. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.



- 4.2.3** Die für das jeweils folgende Kalenderjahr vorgesehenen mehrtägigen Schulfahrten sind bis 15. November des vorangegangenen Jahres der zuständigen Schulbehörde vorzulegen. Diese Planungsübersicht muss enthalten:
- Klasse
  - Zahl der Schülerinnen und Schüler
  - Zahl der Fahrtage
  - Zahl der Lehrerinnen und Lehrer, der begleitenden Personen sowie der Aufsichtspersonen
  - Kosten der Lehrerinnen und Lehrer, der begleitenden Personen sowie der Aufsichtspersonen einschließlich Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungsgelder, Nebenkosten.

### **4.3 Unfallverhütung**

**4.3.1** Der Leiter der Veranstaltung bespricht vorab mit den Schülerinnen und Schülern und Begleit- und Aufsichtspersonen die erforderlichen Verhaltensregeln und macht dies aktenkundig.

**4.3.2** Schulwanderungen und -fahrten dürfen mit dem Fahrrad durchgeführt werden. Dabei ist ein Fahrradhelm zu tragen. Die örtliche Verkehrssituation, die sich daraus ergebenden Gefahren, das Alter der Schülerinnen und Schüler, ihre Fahrtüchtigkeit und ihre Verhaltensweisen sind unbedingt zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen Straßen mit Radwegen genutzt werden. Auf Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen und daraus resultierendem hohem Gefährdungspotential sollen Radwanderungen nur nach sorgfältiger Abwägung durchgeführt werden. Das schriftliche Einverständnis für die Radwanderung und für die Benutzung des eigenen Fahrrades ist bei den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einzuholen.

Die Fahrräder der Schülerinnen und Schüler müssen den verkehrsrechtlichen und verkehrstechnischen Bestimmungen entsprechen. Für die Einhaltung sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Kontrolle der Fahrräder zu Beginn und angemessen während der Fahrt hat die Lehrerin oder der Lehrer im Rahmen der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung durchzuführen.

**4.3.3** Wassersport (zum Beispiel Schwimmen, Rudern, Paddeln, Segeln, Surfen, Wasserskiseilbahnen) ist an Wandertagen und bei Schulfahrten unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen grundsätzlich erlaubt.

**4.3.3.1** Die Lehrerinnen und Lehrer haben sich bei der Auswahl eines Gewässers über die besonderen örtlichen Gegebenheiten und die zu beachtenden Bestimmungen eingehend und umfassend zu unterrichten.

**4.3.3.2** Bei der Aufsichtsführung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Schwimmen ist in der Regel nur in öffentlichen Badeanstalten zulässig

- Schwimmen in Teichen, Seen oder Talsperren ist nur in ausgewiesenen Badestellen erlaubt; der Nichtschwimmerbereich muss klar erkennbar sein; fehlt eine Abgrenzung, dürfen Nichtschwimmer nicht ins Wasser
- Fluss- und Kanalschwimmen sind verboten
- Schwimmen im offenen Meer ist nur dort erlaubt, wo eine Überwachung durch Rettungsorganisationen gewährleistet ist.

**4.3.3.3** Die aufsichtführende Lehrerin oder der Lehrer oder eine der Begleitpersonen oder eine der Aufsichtspersonen muss im Besitz einer gültigen Rettungsschwimmerqualifikation gemäß der Deutschen Prüfungsordnung oder im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG oder des DRK sein. Die Aufsicht kann auch durch Rettungsschwimmer vor Ort übernommen werden. Voraussetzung ist, dass diese dann ausschließlich für diese Schülergruppe verantwortlich sind. Die Aufsichtsverantwortung liegt aber in jedem Falle bei der Lehrerin oder dem Lehrer.

**4.3.3.4** Bei Aktivitäten auf dem Wasser müssen die Schülerinnen und Schüler sowie die aufsichtführenden Personen Schwimm- oder Rettungswesten tragen.

**4.3.4** Zur Sicherung der Schülerinnen und Schüler bei Bergwanderungen und Bergfahrten, insbesondere im Winter, sowie Skiwanderungen haben die Lehrerin und Lehrer alle Vorkehrungen zu treffen, die nach menschlichem Ermessen Unfälle ausschließen. Insbesondere sind Ratschläge von Einheimischen und der Bergwacht einzuholen und zu beachten.

**4.3.5** Die Leitung von Skikursen kann von qualifiziertem Fachpersonal oder Lehrerinnen und Lehrern übernommen werden, die

- während des Studiums im Spezialfach Skilauf ausgebildet wurden oder
- während eines Skikurses im Rahmen einer Lehrerfort- oder -weiterbildung des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Bundeslandes eine entsprechende Qualifikation erworben haben oder
- im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Verbandes für das Skilehrerwesen e.V. oder des Deutschen Skiverbandes sind.

Die Aufsichtsverantwortung liegt bei der Lehrerin oder dem Lehrer.

**4.3.6** Die Nutzung kommerzieller Hochseilgärten, Kletterwälder und Kletterhallen erfordert eine intensive Vorbereitung durch die Lehrerin und den Lehrer und die Begleitperson, da sich die Rahmenbedingungen dieser außerschulischen Lernorte grundsätzlich von denen der schulischen Sportstätten unterscheiden. Auch wenn fachkundiges Personal die Lerngruppe übernimmt, ist die Lehrerin oder der Lehrer für diese schulische Veranstaltung im schulrechtlichen Sinn, insbesondere für die Aufsicht und die Unfallverhütung, verantwortlich. Sie oder er hat sich in der Vorbereitung über die örtlichen Gegebenheiten, den organisatorischen und inhaltlichen Ablauf, die Qualifikation des betreuenden Personals und die Sicherheitseinrichtungen und -verfahren zu informieren.

Sportliche Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen dürfen nur an geprüften und nach gängiger DIN-Norm betriebenen Anlagen durchgeführt werden. Es muss nachweislich geschultes Personal zur Verfügung stehen.

Bei sportlichen Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen sind die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen obligatorisch.

#### **4.4 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

Schulwanderungen und Schulfahrten gemäß dieser Verwaltungsvorschrift sind Unterricht unter besonderen Bedingungen. Die gesetzliche Unfallversicherung tritt für Unfälle von Schülerinnen und Schülern, angestellten Lehrerinnen und Lehrern und Begleit- und Aufsichtspersonen ein, wenn sie mit der Veranstaltung in einem direkten oder indirekten Zusammenhang stehen. Soweit den Schülerinnen und Schülern individuelle Freizeit gewährt wird, stehen diese Zeiträume nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie unter pädagogischen Gesichtspunkten als schulische Veranstaltung gelten können. Eine Aufsichtspflicht der Schule besteht für diese Zeiträume nicht. Die Erziehungsberechtigten werden auf diese Tatsachen im Rahmen der Erörterung (Nr. 4.1.3) hingewiesen.

#### **4.5 Finanzierung inklusive Erstattung von Reisekosten**

**4.5.1** Für die Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts kann nach § 54 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes ein Beitrag erhoben werden. Grundsätzlich tragen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler die Kosten.

**4.5.2** Die Schulträger können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Reise- und Nebenkosten der Schulwanderung oder Schulfahrt leisten. Dies gilt vor allem für volljährige Schülerinnen und Schüler, die selbst oder für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte

- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch - beziehen,
- Bezieher von Arbeitslosengeld sind,
- ohne Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen durch die Belastung mit den vollen Kosten der Schulfahrten als besonderer Härtefall einzustufen wären (Richtwert bis zu 40 % der Kosten).

**4.5.3** Für die Erstattung anfallender Reisekosten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Begleitpersonen sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Erstattung der durch die Schulfahrt veranlassten, notwendigen Aufwendungen weiterer, von der Genehmigung nach Nummer 4.2.1. erfassten entgeltfrei tätigen Aufsichtspersonen erfolgt in sinngemäßer Anwendung des LRKG M-V.

## **4.6 Vertragsabschlüsse**

**4.6.1** Die zur Durchführung von Schulfahrten erforderlichen Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, werden von der Schule für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Schulleiters. Die Verträge sind erst nach Erteilung der Genehmigung der Schulveranstaltung abzuschließen.

**4.6.2** Mit Abschluss des Vertrages ist eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Kosten werden anteilig auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Schulfahrt umgelegt (Anlage 2).

## **5 Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

## **6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die "Richtlinie zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an den öffentlichen Schulen" vom 6. Februar 1997 (Mittl.bl. M-V S. 198), zuletzt geändert durch den Erlass vom 21. Dezember 2000 (Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 68), außer Kraft.

Schwerin, den 17. September 2010

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

**Anzahl der für Schulwanderungen und Schulfahrten zur Verfügung stehenden Unterrichtstage im Schuljahr<sup>1</sup>**

	Wandertage	Klassenfahrt	Schulland- heimaufent- halt	Studienfahrt
allgemein bildende Schulen	3 <sup>2</sup>	3 <sup>2</sup>	5 <sup>3</sup>	5 <sup>4</sup> ab Kl. 8
Förderschulen	3 <sup>2</sup>	3 <sup>2</sup>	5 <sup>3</sup>	5 <sup>4</sup> ab Kl. 8

1. Die Anzahl der Schulwanderungen und Schulfahrten richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
2. siehe 3.1 Satz 2
3. siehe 3.1 Satz 3
4. Mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters können bis zu zwei Studienfahrten im Inland durchgeführt werden.

## Anlage 2

### Erklärung der Erziehungsberechtigten/ der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass \_\_\_\_\_  
an der Schulfahrt am \_\_\_\_\_ / vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
teilnimmt.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die Kosten für die Schulfahrt (voraussichtliche Höhe unter Einschluss der Reiserücktrittsversicherung/der anteiligen Kontogebühren \_\_\_\_\_ EUR) zu übernehmen.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, entstehende Ausfallkosten bei Nichtteilnahme meiner/unserer Tochter /meines/unseres Sohnes zu tragen, sofern die Kosten nicht durch eine Reiserücktrittsversicherung gedeckt sind.

Ich/wir werde(n) den Betrag bis zum \_\_\_\_\_  
meiner/unserer Tochter/ meinem/unserem Sohn mitgeben /  
auf das Konto Nr. \_\_\_\_\_  
bei \_\_\_\_\_ überweisen.

## **Merkliste für die Durchführung von Schulfahrten**

### **1. Planung und Vorbereitung**

**1.1** Übereinstimmung mit den von der Konferenz beschlossenen Grundsätzen und der Planung der Schule

**1.2** frühzeitige Information der Erziehungsberechtigten; bei Fahrten mit Übernachtung mündliche Erörterung auf einer Versammlung der Klassenelternschaft.

Gegenstände der Erörterung:

- Terminplanung
- Zielortplanung, Verkehrsmittel
- voraussichtliche Kosten
- Einholung mehrerer Angebote
- Zumutbarkeit der Kosten
- Rücksichtnahme auf finanziell schlechter gestellte Erziehungsberechtigte
- Reiserücktritts- oder Gepäckversicherung
- vorgesehene Aufsichtsführung, Begleit- und Aufsichtspersonen
- Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler
- gegebenenfalls Probleme des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler
- Vorhaben mit erhöhten Gefahren
- Antrag auf Gewährung einer Beihilfe durch den Schulträger
- sonstige Finanzierungsmöglichkeiten

**1.3** Bei berufsbildenden Teilzeitschulen: Zustimmung des Ausbildungsbetriebes

### **2. Vertragsabschlüsse**

**2.1** Bestellungen/Voranmeldungen der

- Unterkunft
- des Transportunternehmens
- gegebenenfalls weiterer, zur Schulfahrt gehörender Unternehmungen

**2.2** Einschaltung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei allen Verträgen, die für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen werden

**2.3** Einhaltung der Formvorschriften bei solchen Verträgen: Schriftform (Kopfbogen der Schule; Schulstempel bei der Unterschrift der Vertragsformulare) Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters; erforderlichenfalls kann der Sachverhalt, dass die Schule die Verträge für das Land Mecklenburg-Vorpommern abschließt, durch die Formulierung "Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Schule" verdeutlicht werden.

**2.4** notwendige Erklärung der Erziehungsberechtigten

### **3. Beratungsmöglichkeiten**

Wird organisatorischer/fachlicher Rat benötigt durch

- Landeszentrale für Politische Bildung
- Verkehrsvereine, Gebirgsvereine
- Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
- Landesverband der Schullandheime Mecklenburg-Vorpommern
- Bahnunternehmen
- AG „Junges Land für Junge Leute“
- und ähnliches

### **4. Verkehrsmittel**

**4.1** Im Regelfall: Öffentliche Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen.

**4.2** Voraussetzungen für Radwanderungen:

- begründete Annahme, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verkehrssicher Rad fahren und nur Fahrräder in verkehrssicherem Zustand benutzen (Kontrolle vor der Fahrt!)
- schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
- geeignete Straßen-/Wegeplanung

**4.3** Bei Klassenwanderungen: angemessenes Verhältnis von Fahrtzeit zu Gesamtzeit (Fahrtzeit höchstens ein Drittel der Gesamtzeit).

### **5. Vertretungsregelung**

Wer kann die begleitenden Lehrerinnen oder Lehrer/ Aufsichtsführenden im Verhinderungsfall ersetzen?

### **6. Nachbereitung**

- Auswertung im Unterricht
- Vorlage einer Abrechnung der Kosten an die Schulleitung



**Anlage 4**

"Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass mein Sohn/meine Tochter/ ich (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern)

.....

an der am...../vom ..... bis ..... stattfindenden Schulwanderung

am ..... teilnimmt.  
(sportliche Aktivität)

Er/Sie ist Nichtschwimmer/Schwimmer.

Ich bin Nichtschwimmer/Schwimmer. (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern)

.....

(nähere Angaben über Schwimmschein)

Er/Sie leidet /ich leide (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern) an gesundheitlichen Schäden, die eine Teilnahme

am ..... einschränken/verbieten."  
(sportliche Aktivität)

.....  
Datum

.....  
Unterschrift